

**Rundschreiben 44/2023**

**EU Law Mapping VKE-Kosmetikverband  
Verbot weiterer CMR-Stoffe zum 1. Dezember 2023**

Liebe Mitglieder,

zum 1. Dezember 2023 werden auf Grundlage der wissenschaftlichen Bewertung der ECHA weitere Stoffe als cancerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft.

Mit der sog. „CMR-Omnibus“-Verordnung (EU) Nr. 2023/1490 wird die Verwendung dieser CMR-Stoffe in kosmetischen Produkten verboten. Anhang II der EU-Kosmetikverordnung wird entsprechend ergänzt. Betroffen ist insbesondere Benzophenon und Cumol ([Vgl. VKE-Rundschreiben #28 "Benzophenon-Verbot in Kosmetik ab Ende des Jahres"](#)). Kosmetika, die diese Stoffe enthalten, sind ab 1. Dezember 2023 nicht mehr verkehrsfähig. Übergangsfristen sind nicht vorgesehen.

Eine Übersicht der Stoffe, die konkret verboten werden, finden Sie im beigefügten Deck "Verbot von 31 weiteren CMR-Stoffen in Kosmetika."

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie seit neuestem auf unserer Homepage unter der Rubrik "EU Law Mapping" im [VKE-Mitgliederbereich](#) eine Übersicht der wichtigsten EU-Verordnungen (Verpackungsverordnung, Lieferkettenschutzsorgfaltsgesetz, Öko-Verordnung, Verordnung zur Offenlegung der Vernichtungen von Neuwaren, etc.) finden, die ab den kommenden Monaten und Jahren greifen werden bzw. in Diskussion sind.

Sollte Ihnen kein Zugang zur Seite vorliegen, legen wir Ihnen diese gerne an. Bitte melden Sie sich dazu bei Jelena Krolo unter [jelena.krolo@kosmetikverband.de](mailto:jelena.krolo@kosmetikverband.de).

Herzliche Grüße

Andreas Fuhlisch  
Geschäftsführer

Jelena Krolo  
Head of Political Affairs & Member Relations



**VKE CAMPUS  
KARTELLRECHT**  
05.12.2023  
12:00 - 13:00 Uhr  
Online

Warum ist die Einhaltung von Kartellrecht so wichtig?  
Was gilt es Umgang mit Wettbewerbern und  
Handelspartnern zu beachten?

Erfahren Sie, wie sich im Umgang mit Wettbewerbern  
und mit Depositären kartellrechtskonform verhalten  
können.

**Weitere Informationen zum  
Campus-Kartellrecht &  
Anmeldung**

## VKE-Kosmetikverband

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

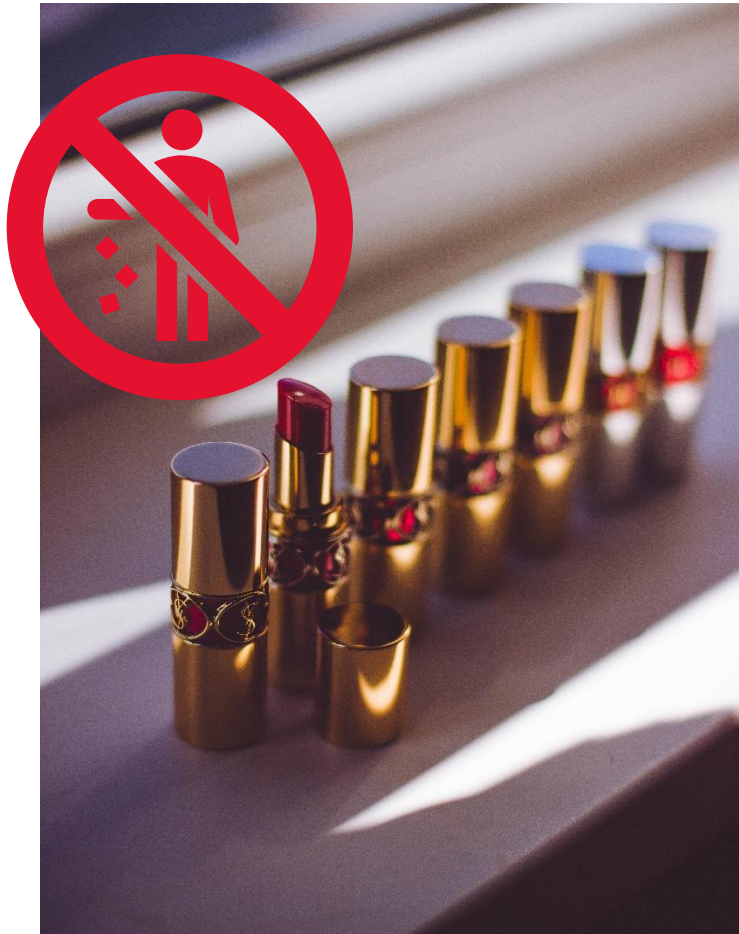
Unter den Linden 42, 10117, Berlin

Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

## Neuwarenvernichtung: Offenlegungspflichten und Verbote

(Stand Oktober 2023)



### Neuwarenvernichtung: Neue Verbote und Offenlegungspflichten

Die EU-Kommission hat 2022 im Rahmen ihres Green Deals einen Entwurf für eine Ökodesignverordnung vorgelegt. Mit rechtsverbindlichen Vorgaben sollen Mindeststandards für umweltverträglichere, nachhaltige und kreislauforientierte Produkte geschaffen werden.

Gegenstand des Entwurfs ist auch die Vernichtung von Neuwaren, einschließlich neuen Kosmetika. Neben dem allgemeinen Gebot, die Entsorgung von unverkauften, gebrauchsfähigen Verbraucherprodukten zu vermeiden, enthält der Entwurf in Art. 20 ff. auch rechtlich verbindliche und sanktionsfähige Offenlegungspflichten und Vernichtungsverbote

Zu dem Entwurf haben die ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten im Rat (Mai 2023) und das Europäische Parlament (Juli 2023) bereits ihre Anmerkungen veröffentlicht. Derzeit (Sep 2023) befinden sich die verschiedenen Entwürfe in den Trilog-Verhandlungen von Kommission, Parlament und Rat. Aufgrund der anstehenden Europawahlen im Jahr 2024 und grundsätzlicher Einigkeit wird teilweise mit einem Abschluss der Verhandlungen bereits bis Ende des Jahres gerechnet. 20 Tage nach Veröffentlichung wird die Ökodesignverordnung dann in Kraft treten; verbindlich werden die einzelnen Vorschriften zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Für die Mitglieder des VKE haben wir die Grundzüge der neuen Vorgaben zur Vernichtung von Neuwaren, zu denen bislang Einigkeit zwischen Kommission, Parlament und Rat besteht, zusammengefasst. Hingewiesen haben wir auch auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen, die derzeit noch diskutiert werden („ggf.“).

## Neuwarenvernichtung: Offenlegungspflichten und Verbote



### Sachliche Anwendbarkeit prüfen

#### Für welche Produkte sollen die neuen Vorgaben gelten?

- Die neuen Vorgaben beziehen sich auf unverkaufte, also neue Verbraucherprodukte, einschließlich Kosmetik- und Textilprodukte, die vernichtet, also als Abfall entsorgt werden.

#### Für wen sollen die neuen Pflichten gelten?

- Die neuen Vorgaben zu Neuwarenvernichtung gelten für alle Wirtschaftsteilnehmer, die nicht als KMU gelten.
- Ggf. werden mittlere Unternehmen aber 4 Jahre nach Inkrafttreten einbezogen.

- Vom Begriff der Verbraucherprodukte nicht erfasst sind hier u.a. Lebens- und Futtermittel, Human- und Tierarzneimittel, lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen (ggf. auch Fahrzeuge).
- Unverkaufte Verbraucherprodukte sind nicht nur solche, die nicht gar verkauft wurden, sondern auch solche, die aufgrund eines Widerrufsrechts (ggf. auch im Rahmen einer gewerblichen Widerrufsgarantie) zurückgegeben wurden.
- Ggf. noch ausgenommen werden könnten aber zurückgegebene Produkte, die aufgrund ihres Zustands nicht erneut verkauft werden können und auch die nicht für die Wiederaufarbeitung oder Spende geeignet sind. Gleiches kann ggf. für solche unverkauften Produkte gelten, die wegen Rechtsänderungen nach dem Inverkehrbringen nicht mehr rechtskonform sind.
- Unverkaufte Produkte sollen ggf. dann nicht als vernichtet gelten, wenn die Entsorgung zum alleinigen Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung erfolgt.

- Betroffen sind nicht nur Hersteller, sondern auch Bevollmächtigte, Importeure, Vertreiber, Händler und Fulfilment-Dienstleister.
- Nicht erfasst sind aber grundsätzlich solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen UND die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft (KMU). Die Kommission kann hierfür jedoch Rückausnahmen erlassen.
- Ggf. sollen KMUs, die nicht als Kleinst- oder kleine Unternehmen gelten (mittlere Unternehmen), aber direkt 4 Jahre nach Inkrafttreten erfasst werden.



### Rechtliche Risiken bei Verstößen

#### Welche Sanktionen sind möglich, wenn gegen die neuen Vorgaben zur Neuwarenvernichtung verstoßen wird?

- Die Sanktionen bei Verstoß gegen die Ökodesignverordnung müssen die EU-Mitgliedsstaaten noch festlegen, sie werden sich daher voraussichtlich in jedem Land unterscheiden.
- Möglich sind hier insbesondere Geldstrafen und die Einziehung von Einnahmen.

## Neuwarenvernichtung: Offenlegungspflichten



### Genauere Pflichten identifizieren

#### Was muss offengelegt werden?

- Anzahl (und ggf. auch Anteil und/oder Gewicht) der jährlich entsorgten Neuwaren nach Art oder Kategorie der Produkte
- Gründe für Entsorgung
- Zuführung (ggf. Anteil) entsorgter Produkte zur Vorbereitung für eine Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Recycling, energetischen Verwendung und Beseitigung (ggf. auch zur Verwendung als Spende)
- Ggf. auch Maßnahmen, um die Vernichtung von Neuwaren zu vermeiden.

#### Wo und wie sind diese Informationen offenzulegen?

- Noch unklar. Die Forderungen reichen von einer Offenlegung über die eigene Webseite der Unternehmen, über die Aufnahme in die Nachhaltigkeitsberichterstattungen im Lagebericht, bis hin zur Zugänglichmachung auf einer neu von der Kommission einzurichtenden und frei zugänglichen Webseite.

#### Durch wen sind diese Informationen offenzulegen?

- Offenzulegen sind die Informationen durch die erfassten Wirtschaftsakteure, die unmittelbar oder im Auftrag eines anderen Unternehmens die Neuwaren entsorgen (ggf. auch derjenigen, der in seinem Auftrag entsorgen lässt).

#### Wie oft sind die Informationen offenzulegen?

- Voraussichtlich einmal jährlich und in Bezug auf das vorausgegangene Geschäftsjahr.

- Die genauen offenzulegenden Informationen und die Vorgehensweise für die Überprüfung wird noch in speziellen Durchführungsrechtsakten festgelegt.

- Das genaue Format wird ggf. in Durchführungsrechtsakten festgelegt.
- Ggf. können Kommission oder nationale Behörden auch den Nachweis über die Lieferung und Empfang von bestimmten entsorgten Produkten und/oder Informationen über die Anwendbarkeit einer Ausnahme vom Vernichtungsverbot verlangen.

- Ggf. müssen die Informationen für die einzelnen Jahre jeweils 5 Jahre öffentlich zugänglich bleiben.



### Möglicher Anwendungsbeginn

#### Ab wann gelten die Offenlegungspflichten?

- Direkt mit Inkrafttreten der Ökodesignverordnung. Es sind bislang keine Übergangsvorschriften für die Offenlegungspflichten vorgesehen.
- Je nach weiterem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens ist die Geltung daher bereits ab Anfang 2024 möglich.

- Ggf. wird noch klargestellt, dass die erste Offenlegung erst nach Ablauf eines ersten vollständigen Geschäftsjahrs nach Inkrafttreten erfolgen muss.
- Bei einem Geschäftsjahr 1.1. bis 31.12. und einem Inkrafttreten der Ökodesignverordnung im Jahr 2024 könnte das dazu führen, dass erstmals über das Geschäftsjahr 2025 berichtet werden müsste, also im Jahr 2026.






### Mögliche Folgen der Offenlegung

#### Welche Folgen kann die Offenlegung der Informationen zu vernichteten Neuwaren haben?

- Reputationsschäden durch Vorwürfe des Greenwashings, wenn eine große Menge an Neuwaren vernichtet, aber an anderer Stelle die Nachhaltigkeit beworben wird.
- Mögliche Berücksichtigung bei Bewertung von Green Claims im Hinblick auf eine etwaige Irreführung.
- Die Kommission wird die veröffentlichten Daten daraufhin bewerten, ob für die jeweilige Produktkategorie die Vernichtung von Neuwaren generell verboten werden soll. Die Menge der vernichteten Neuwaren in der Kosmetikindustrie sowie die Gründe für und Art der Vernichtung könnten daher Grundlage für ein Vernichtungsverbot werden.

- Reduzierung der Neuwarenvernichtung als integraler Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

## Neuwarenvernichtung: Verbote

 <b>Sachlichen Anwendungsbereich prüfen</b>	<p><b>Welche unverkauften Verbraucherprodukte dürfen nicht mehr vernichtet werden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Als erstes wird ggf. ein Vernichtungsverbot für unverkaufte Bekleidung und Bekleidungszubehör gelten und/oder für Textilien, Schuhe, Elektro- und Elektronikgeräte. Dabei soll die Kommission auch Ausnahmen festlegen können.</li><li>• In jedem Fall kann die Kommission in Form von delegierten Verordnungen (weitere) Vernichtungsverbote für Produktgruppen erlassen, also auch für Kosmetikprodukte. Voraussetzungen dafür wäre, dass die Vernichtung (ggf. erhebliche oder zumindest nicht zu vernachlässigende) negative Umweltauswirkungen hat. Das wird auch anhand der offengelegten Informationen ermittelt. Berücksichtigt werden soll ggf. auch, ob das Verbot zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ob und wann es ein Verbot zur Vernichtung unverkaufter Kosmetikprodukte geben wird, steht derzeit nicht fest.</li><li>• Bei allen Vernichtungsverböten kann die Kommission für bestimmte Umständen Ausnahmen festlegen. Das ist insbesondere der Fall bei Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsbedenken, festgestellten Schäden am Produkt, Ablehnung der Produkte für die Verwendung als Spende oder für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung, gefälschten Produkten; ggf. auch bei fehlender Eignung des Produkts für den vorgesehenen Zweck, bei allgemein rechtswidrigen Produkten, bei Überschreitung des Verfallsdatums, oder wenn die Vernichtung die Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen ist.</li><li>• Im Falle einer Ausnahme gelten Offenlegungspflichten, wobei deren Einzelheiten und Format dann genau festgelegt werden sollen.</li></ul>
 <b>Möglicher Anwendungsbeginn</b>	<p><b>Ab wann gelten die Vernichtungsverbote?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Noch unklar. Beim Vernichtungsverbot für unverkaufte Bekleidung und Bekleidungszubehör wurde ein Anwendungsbeginn von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Ökodesignverordnung vorgeschlagen; bei jenem für unverkaufte Textilien, Schuhe, Elektro- und Elektronikgeräte von nur 1 Jahr nach Inkrafttreten. Je nach weiterem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens daher ab ca. Anfang 2025 möglich.</li><li>• Ob, wann und zu welchen Produktgruppen weitere Vernichtungsverbote kommen, ist derzeit noch unklar.</li></ul>	
 <b>Mögliche Folgen der Vernichtungsverbote</b>	<p><b>Welche Folgen kann das Vernichtungsverbot von Neuwaren haben?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn unverkaufte Produkte nicht mehr vernichtet werden dürfen, müssen sie eingelagert oder anderweitig vermarktet werden.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unternehmen, gerade aus dem Selektivvertrieb, werden eine strategische Neuausrichtung der Planung von Produktionsmengen, Retourenpolitik und alternativen Vertriebskanälen vornehmen müssen.</li></ul>


# IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

## Dr. Astrid Seehafer, M.Sc.

Rechtsanwältin, Partnerin  
ARQIS Rechtsanwältin



 +49 211 13069 2276

 [astrid.seehafer@arqis.com](mailto:astrid.seehafer@arqis.com)

ARQIS Rechtsanwältin PartG mbB  
Breite Straße 28  
40213 Düsseldorf

ARQIS Talent Hub Berlin  
Friedrichstraße 185  
10117 Berlin

## Jelena Krolo

Head of Political Affairs & Member Relations  
VKE Kosmetikverband



 +49 30 206 161 23

 [jelena.krolo@kosmetikverband.de](mailto:jelena.krolo@kosmetikverband.de)

VKE Kosmetikverband e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin